

## Antrag

der Fraktion der PDS

### Erleichterte und erweiterte Rehabilitation und Entschädigung für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der DDR wurden schätzungsweise 150 000 bis 200 000 Menschen aus politischen Gründen verurteilt und inhaftiert. In 72 Fällen wurde die Todesstrafe verhängt und in 52 Fällen davon vollstreckt. An der deutsch-deutschen Grenze starben nach bisherigen Erkenntnissen 264 Menschen durch Schusswaffengebrauch, Minen und so genannte Selbstschussanlagen. Mehrere hundert Menschen wurden an dieser Grenze verletzt.

Durch das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) werden frühere politische Häftlinge der DDR umfassender und gerechter als bisher entschädigt. Dazu zählt insbesondere die Verdopplung der Entschädigung auf einheitlich 600 DM pro Haftmonat sowie eine bessere Unterstützung der nächsten Hinterbliebenen von Todesopfern. Auch die einheitliche Verlängerung der Antragsfristen in den drei Rehabilitierungsgesetzen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2001 ist hier zu nennen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Rehabilitation und Entschädigung haben insgesamt die Situation der Opfer der politischen Verfolgung in der DDR nachhaltig erleichtert. Trotz vielfältiger Verbesserungen erscheinen dennoch Korrekturen angebracht. Denn die Entschädigungs- und Rehabilitierungspraxis zeigt – wie nicht zuletzt die Anhörung des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen Länder am 19. November 1999 zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze offenbarte –, dass es Defizite bei der Rechtsanwendung und Rechtsdurchsetzung gibt, die nicht durch das Zweite Rehabilitierungsgesetz beseitigt wurden aber dem rechtspolitischen Anliegen dieser Regelungen zu wider laufen. Zudem existieren auch weiterhin behebbare Regelungsdefizite. Im Interesse der Opfer besteht daher weiterer Handlungsbedarf, um zum einen die Wirksamkeit dieser Regelungen zu erhöhen als auch zum anderen weitere Erleichterungen bei der Rehabilitation und Entschädigung vorzunehmen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten und erweiterten Rehabilitation und Entschädigung für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR so vorzulegen, dass es am

3. Oktober 2000 – dem 10. Jahrestag der Vereinigung der beiden deutschen Staaten – in Kraft treten kann. Der Entwurf soll vorsehen:

1. Die bereits anerkannten entschädigungsberechtigten Opfer erhalten ihre Nachzahlungen ohne gesonderte Antragstellung von Amts wegen.
2. Der Personenkreis der verfolgten Schüler wird in den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz einbezogen.
3. Das Verfahren der Anerkennung von Gesundheitsschäden bei ehemaligen politischen Häftlingen ist für die Betroffenen durch die Einführung einer „Vermutungsregelung“ in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz zu erleichtern.

Berlin, den 15. März 2000

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1**

Im Interesse der bisher entschädigungsberechtigten Opfer als auch der Entschädigungsstellen erhalten die Betroffenen von Amts wegen ihre Nachzahlungen ohne gesonderte Antragstellung. Eine erneute Antragstellung durch die entschädigungsberechtigten Opfer erscheint als überflüssig, da ihre Ansprüche bereits begründet und anerkannt sind. Auf diese Weise wird einerseits den Opfern eine weitere Antragstellung erspart und andererseits zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand vermieden. Schließlich wird damit ausgeschlossen, dass Berechtigte in Unkenntnis der Neuregelung nicht in den Genuss der ihnen zustehenden Nachzahlungen kommen.

### **Zu Nummer 2**

Die verfolgten Schüler nach § 3 BerRehaG sind auch nach dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes ausgeschlossen. Die gegenwärtige Praxis, dass lediglich die „von der Schulbank weg“ Verhafteten einen Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung durch Anrechnung der Haftzeiten sowie bestimmte an die Haft anschließende Zeiten erhalten, erscheint nicht ausreichend. Damit wird nur eine kleine Gruppe von schwerst betroffenen Schülern erfasst, aber der weitaus größere Personenkreis verfolgter Schüler bleibt vom rentenrechtlichen Nachteilsausgleich ausgenommen. Das betrifft insbesondere diejenigen Schüler, die in der DDR politisch inhaftiert oder nachweislich von einer Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung ausgeschlossen wurden. Dadurch sind sie z. T. bis heute in ihrer beruflichen Entwicklung stark beeinträchtigt. Es war und ist ihnen mittlerweile objektiv so gut wie unmöglich, die einst entstandenen Defizite in ihrer Berufsentwicklung aufzuholen. Die Vorenthaltung einer Entschädigung mit der Begründung, es handele sich hier „nur um einen hypothetischen Berufswunsch“, da keine berufsspezifische Ausbildung vorliege – so auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in seinen Urteilen vom 21. Januar

1999, BVerwG 3 C 5.98 und 6.98 –, erscheint problematisch, da die Betroffenen gar nicht erst die Möglichkeit hatten, ihre Berufswünsche zu realisieren. Eine Differenzierung zwischen allgemeiner und berufsbezogener Ausbildung hinsichtlich einer Entschädigung ist im Ergebnis der gleichermaßen negativen Auswirkungen für die Betroffenen nicht zu vermitteln. Eine Berufsausbildung, die gar nicht erst begonnen werden durfte, führt mindestens ebenso zu dauerhaften Benachteiligungen, die sich nachhaltig mindernd auf die Einkommensverhältnisse auswirken. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland in der DDR der Erwerb der Hochschulreife auf Grund der Bildungsplanung zu einem außerordentlich hohen Prozentsatz mit der Aufnahme eines anschließenden Studiums verbunden wurde.

Aus den genannten Gründen erscheint es geboten, diesen Personenkreis in den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich einzubeziehen. Allen verfolgten Schülern soll deshalb der Zugang zu den Ausgleichsleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eröffnet werden.

### **Zu Nummer 3**

Die Anerkennung der Haftfolge-Gesundheitsschäden bereitet in der Praxis nach wie vor erhebliche Probleme. Vielen ehemaligen Inhaftierten werden ihre gesundheitlichen Haftschäden nicht anerkannt, weil sie die für den Nachweis erforderlichen Atteste nicht ausgestellt bekommen. Der verhältnismäßig lange Zeitablauf zwischen der Inhaftierung und der heutigen Begutachtung begründet für sie eine überaus komplizierte Beweissituation, die dazu führt, dass die überwiegende Zahl von ihnen erhebliche Probleme hat, einen Nachweis für die Kausalität zwischen ihrer Haft und bestehenden Gesundheitsschäden zu erbringen. So liegt gegenwärtig die Zahl der Anerkennung von Gesundheitsschäden bei ehemaligen politischen Häftlingen in der DDR bei lediglich ca. 5 %. Dazu trägt auch bei, dass die derzeitigen Gutachterkommissionen nicht in ausreichendem Maße die speziellen Erfahrungen mit Haftfolge-Opfern haben, die für ihre Begutachtung erforderlich sind. Eine entsprechende Qualifizierung der Gutachter scheint hier angebracht.

Diese unbefriedigende Situation sollte Veranlassung sein, die rechtliche Regelung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden zu ändern. Anstatt den Opfern einen Kausalitätsnachweis zwischen Haft und erlittenen physischen und/oder psychischen Schäden abzuverlangen, soll § 21 Abs. 5 StrRehaG dahingehend geändert werden, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen nachgewiesener Haftverbüßung aus politischen Gründen und feststellbaren Gesundheitsschäden vermutet wird. Wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht Folge einer Haftschädigung ist, so ist dies nachzuweisen.

Die Einführung einer solchen „Vermutungsregelung“ in das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz würde nicht nur den Betroffenen wesentlich leichter zur Gerechtigkeit verhelfen, sondern ihnen auch das stets neue Leid ersparen, das mit einer aufwendigen und langwierigen Anerkennung von Haftfolge-Gesundheitsschäden verbunden ist.

Abgelehnte Anträge auf Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden sollten, wie Staatsminister Rolf Schwanitz bereits im Juli vergangenen Jahres angekündigt hatte, noch einmal von neuen qualifizierten Gutachtern geprüft werden.

